

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 5 (1915)  
**Heft:** 31  
  
**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

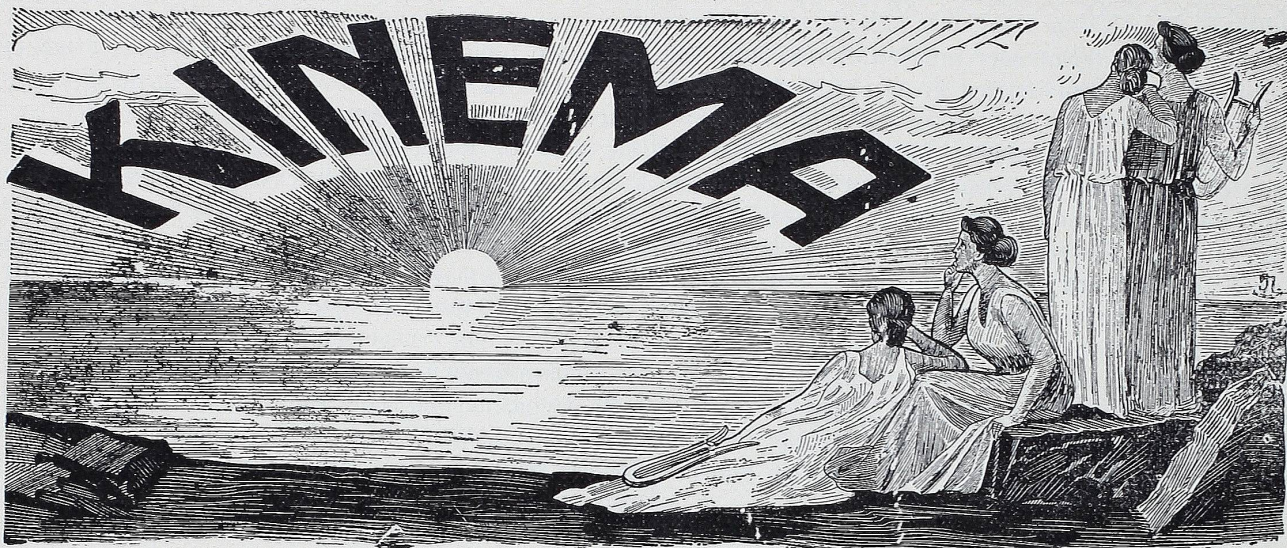
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ◻ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.-

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile  
40 Rp. - Wiederholungen billiger

la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncen-Regie:

E. SCHÄFER & CIE., Zürich I

Annoncenexpedition

Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)

Telefonruf: Zürich Nr. 9272

## Der zürcher. Entwurf zu einer Verordnung über die Errichtung und den Betrieb v. Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften.

W. Wir haben ihn in letzter Nummer schon kurz charakterisiert und betont, daß er mit „erblichen Chicanen“ übergenug belastet sei. Gleich der erste Paragraph führt uns in die Sphäre der Plagen ein. Die Kinematographenbesitzer oder — leiter bedürfen nach ihm eines kantonalen Gewerbepatentes nach § 7 und 8 des Markt- und Hausiergesetzes. Es wird ihnen ja freilich dadurch nicht mehr aufgebürdet als wessen sich andere Erwerbskreise schon längst erfreuen (Krämer, Wirte, Hausierer, etc.), allein sind diese nach Erwerbung des Patenten an der Ausübung des Berufes in keiner Weise mehr, auch nicht ökonomisch, gehindert, so heißt es hier: Halt ein, mein Freund, hier liegt die Sache anders! Anders, weil wir schlechte Zeiten haben und somit Geld brauchen und da seid ihr es, glückliche Kinobesitzer, die die langen Nägel besitzen, aus denen die nötigen Blutsbrünnelein zu pressen sind. Also denn, weil dem so ist, könnte euch die Patentgebühr allein übermächtig machen und eine Douche in Form von § 37 erhält den Körper gesund. Dieser Paragraph lautet:

„Die monatliche Gebühr für ständig im Betrieb stehende Kinematographen beträgt mindestens 50 Fr.

Die Polizeidirektion ist befugt, ausnahmsweise eine Reduktion eintreten zu lassen. Die Gebühren von Wanderkinematographen werden von Fall zu Fall bestimmt.

Die Gemeinden sind gemäß § 14 des Markt- u. Hausiergesetzes befugt, zuhanden der Gemeindefasse ebenfalls eine Gebühr im Rahmen der Ansätze von § 13 des Markt- und Hausiergesetzes zu beziehen.

Summa summarum: Eine Patentgebühr plus eine jährliche Mindestabgabe von 600 Fr. Und das lediglich wohl deswegen, weil wir uns in der Schweiz der durch die Bundesverfassung garantierten Gewerbefreiheit erfreuen. Das ist im „fortschrittlichen“ Kanton Zürich in diesen schweren Zeiten eine geradezu ruinöse Bestimmung. Die „ausnahmsweise Reduktion“ soll wohl ein Zückerchen sein, ein Pflästerchen auf die Wunde, der man solche Erleichterung wohl niemals zu geben gedenkt.

Eine geradezu kleinliche Diktatur, die bei uns geradezu Schulbubenhaftigkeit vorauszusetzen schien, setzt ein bei den Vorschriften über die Lokalitäten. Sie verlangen vielfach geradezu Unmögliches. Das diesbezügl. Maximum leistet § 5:

„Die Höhe des Zuschauertraumes soll mindestens 4,4 Meter betragen, doch kann der Gemeinderat eine Höhe von mindestens 4,5 Meter verlangen. Sind Galerien vorhanden, so müssen sie im Lichten mindestens 2,5 Meter und auf Begehren des Gemeinderates mindestens 3 Meter hoch sein; die Gesamthöhe des Lokales darf in diesem Falle nicht unter 6,5 Meter und auf Begehren des Gemeinderates nicht unter 7,5 betragen. Wände und Decken sollen aus feu-